

## Verbotene Tätigkeiten

### Verbotene Tätigkeiten

- Akkordarbeiten und Beschäftigungen, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt verdient werden kann,
- Gefährliche Arbeiten, die die physischen und psychischen Fähigkeiten übersteigen,
- Arbeiten, die mit Unfall- oder sittlichen Gefahren verbunden sind,
- Arbeiten, die mit starker Hitze, Kälte und Nässe einhergehen,
- Arbeiten unter schädlichen Einwirkungen wie Lärm, Vibrationen und Strahlen,
- Arbeiten unter schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen (z. B. giftigen, ätzenden, entzündlichen und reizenden Stoffen),
- Arbeiten, bei denen mit Krankheitserregern in Berührung gekommen werden kann.

## Ihre Ansprechpartner/-innen

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 5 71  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0  
Telefax: (0 33 34) 3 85 23 - 9 49  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)  
  
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0  
Telefax: (03 35) 28 47 46 - 9 89  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

Impressum:

### Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Stand: August 2009



## Kinderarbeit - Was ist erlaubt?

Merkblatt für Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrende und Beratende

## Allgemeine Regelungen zur Beschäftigung von Kindern

1. Die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre und von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) näher bestimmt.
2. Die Vollzeitschulpflicht im Land Brandenburg beträgt 10 Schuljahre. Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung, wenn das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) keine Ausnahmen vorsieht, wie z. B. die Ferientätigkeit, die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Beschäftigung im Rahmen von Betriebspraktika.
3. Kinder über 13 Jahre dürfen nach der Schule, jedoch nicht vor oder während des Schulunterrichts, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr mit Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten beschäftigt werden.
4. Die Beschäftigung darf zwei Stunden täglich (maximal 10 Stunden wöchentlich), in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden täglich (maximal 15 Stunden wöchentlich) erfolgen.
5. Nach der Beschäftigung ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewährleisten.

### Hinweis:

Behördliche Ausnahmen sind für Veranstaltungen nach § 6 JArbSchG möglich (Theater, Musikaufführungen u. ä.).

## Weitere Regelungen

6. Die Beschäftigung muss leicht und für Kinder geeignet sein. Eine Beschäftigung ist **ungeeignet** (nach § 2 (2) KindArbSchV), wenn
  - a) zu bewegende Lasten schwerer als 10 kg sind oder Lasten, die schwerer als 7,5 kg sind, mehr als einmal in der Stunde gehoben oder getragen werden müssen.

**Hinweis:**  
Diese Angaben gelten nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

  - b) sie infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist.
  - c) Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, vorhanden sind.
7. Vor Beginn der Beschäftigung und bei jedem Wechsel muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Kinder tätigkeitsbezogen über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu deren Abwendung unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

## Zulässige Beschäftigungen

### Zulässige Beschäftigungen

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen während der Schulzeit nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
  - a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
  - b) Botengängen,
  - c) der Betreuung von Kindern,
  - d) Nachhilfeunterricht,
  - e) der Betreuung von ungefährlichen Haustieren,
  - f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten
  - a) bei der Ernte und der Feldbestellung,
  - b) bei der Selbstvermarktung (Verkauf) landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - c) bei der Versorgung ungefährlicher Tiere,
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist (Kriterien siehe links).
6. Die Beschäftigungszeiten sind den allgemeinen Regelungen Punkt 3 und 4 zu entnehmen.